

FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960624_d_zg_o_02 vom 24. Juni 1996

FINMA Versicherungsrecht, 1996-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_versicherungsrecht_19960624_d_zg_o_02

FR: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960624_d_zg_o_02 du 24 juin 1996

IT: FINMA_VERSICHERUNGSRECHT 19960624_d_zg_o_02 del 24 giugno 1996

Erwägungen

E. 5

bei der Änderung der Versicherung – unterzeichnete Versicherungsantrag bezeichnete den 1. Juli 1993 als Rentenablaufdatum. Schliesslich war bereits im Versicherungsantrag vom 8. April 1975 die nämliche Prämie von Fr. 1'698.30 wie in der danach ausgestellten Police aufgeführt. Aufgrund dieser konkreten Umstände ist in der Tat anzunehmen, dass es sich beim Datum 1. Juli 1998 in der Police vom 5. Mai 1975 um einen Verschieb handelt. Es trifft nun zwar zu, dass nach der von Maurer vertretenen Auffassung Schreibfehler jederzeit korrigiert werden können. Er erwähnt in diesem Zusammenhang einen Fall, bei dem in der Police versehentlich ein Taggeld mit Fr. 10'000.- statt mit Fr. 100.- aufgeführt war. Da im Antragsformular der Betrag mit Fr. 100.- angegeben und die Prämie auch diesem Betrag entsprechend berechnet worden sei, habe der Fehler im Schadenfall ohne weiteres korrigiert werden können (Maurer, a.a.O., S. 221, FN 462). Eine Begründung für diese Auffassung sucht man allerdings vergeblich; Maurer verweist lediglich auf Jaeger, Kommentar zum Versicherungsvertrag, Bd. III, S. 494 N 12, und Keller, Kommentar zum Versicherungsvertrag, Bd. I, S. 211. Diesen Kommentaren ist indes ebenfalls nichts Näheres zu entnehmen. Schliesslich gibt auch der in Keller, a.a.O., S. 211, erwähnte Entscheid des Bundesgerichtes vom 15. Januar 1937, publiziert in VAS VIII S. 664 f., keine näheren Aufschlüsse. Vermag sich demnach aber die offenbar herrschende Meinung nicht auf eine schlüssige Begründung zu stützen, drängt sich – zumindest im vorliegenden Fall – eine differenziertere Betrachtungsweise auf. Dabei ist zu beachten, dass das Versicherungsvertragsrecht selbst keine Bestimmung enthält, die eine jederzeitige Berichtigung von Policen bei offensichtlichen Versehen erlauben würde. Gemäss Art. 100 Abs. 1 VVG sind demnach die Bestimmungen des Obligationenrechts anwendbar; für den vorliegenden Fall sind dies insbesondere die Bestimmungen über den Irrtum gemäss Art. 23 ff. OR. Gemäss Art. 23 OR ist der Vertrag für denjenigen unverbindlich, der sich beim Abschluss in einem wesentlichen Irrtum befunden hat. Blosser Rechnungsfehler hindern die Verbindlichkeit des Vertrages nicht, sind aber zu berichtigen (Art. 24 Abs. 3 OR). Ein Rechnungsfehler im Sinne von Art. 24 Abs. 3 OR scheidet im vorliegenden Fall aus, da dem Verschieb offensichtlich kein Rechnungs- oder Kalkulationsfehler zugrunde lag. Zu prüfen ist indessen, ob es sich beim Verschieb der Beklagten um einen Erklärungsirrtum im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR handelt. Der Erklärungsirrtum im engen Sinne ist ein Irrtum über die Ausdruckskraft einer eigenen Erklärungshandlung, die als solche gewollt ist. Entweder betrifft dieser Irrtum die äussere Gestalt der Erklärungshandlung (die verwendeten Erklärungszeichen), indem der Irrtümliche tatsächlich („Abirringung“). Er verspricht sich (sagt aus Versehen „schenken“ statt „kaufen“), verschreibt sich (schreibt versehentlich 100 statt 1000) oder vergreift sich (unterzeichnet versehentlich eine falsche

Urkunde). Oder der Irrtum betrifft den Sinn der Erklärungs- handlung. Der Irrende verbindet mit dem von ihm verwendeten Ausdruck (z.B. Schenkung“) einen anderen Sinn (z.B. „Kauf“), als der Empfänger versteht und unter den gegebenen Umständen verstehen darf (Gauch/Schlupe, a.a.O., Rz 815). Im vorliegenden Fall betrifft der Irrtum die äussere Gestalt der Erklärungshandlung, in- dem anstelle des 1. Juli 1993 in der Police der 1. Juli 1998 erscheint. Es handelt sich da- mit um einen Erklärungsirrtum im engen Sinn. Gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 3 OR ist der Irrtum ein wesentlicher, wenn der Irrende eine Leistung von erheblich grösserem Umfange versprochen hat oder eine Gegenleistung von erheblich geringerem Umfange sich hat versprechen lassen, als es sein Wille war. Dies trifft im vorliegenden Fall offensichtlich zu, war doch die in der Police festgesetzte Prämie für eine Rente bei Arbeitsunfähigkeit bis zum 1. Juli 1993 berechnet. Dies bestrei- tet zu Recht auch der Kläger nicht. Die Beklagte hat dem Kläger eine Rente für zusätzliche fünf Jahre versprochen, was einem Gesamtbetrag von Fr. 240'000.- entspricht. Zweifellos

E. 6

handelt es sich dabei um eine Leistung von erheblich grösserem Umfang, weshalb der Irrtum als wesentlich zu betrachten ist. Ist eine Partei einem wesentlichen Erklärungsirrtum unterlegen, so ist der Vertrag grundsätzlich einseitig unverbindlich (Art. 23 OR). Hat der Irrende, der den Vertrag nicht gegen sich gelten lässt, seinen Irrtum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, so ist er gemäss Art. 26 Abs. 1 OR zum Ersatze des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwach- senen Schadens verpflichtet, es sei denn, dass der andere den Irrtum gekannt habe oder hätte kennen sollen. Fahrlässig handelt der Irrende, wenn er die Sorgfalt ausser acht lässt, die im rechtsge- schäftlichen Verkehr von einem Durchschnittsmenschen zu erwarten ist. An die Sorgfalt, deren Verletzung Fahrlässigkeit bedeutet, sind verhältnismässig hohe Anforderungen zu stellen. Das Verhalten des Irrenden ist mit einer gewissen Strenge zu beurteilen, weil Art. 26 OR ihn an sich schon günstig behandelt und ihn von jeglicher Haftung befreit, wenn ihn kein Verschulden trifft (BGE 69 II 239, bestätigt in BGE 105 II, 27; Alfred Koller, Der gute und der böse Glaube im allgemeinen Schuldrecht, Freiburg 1985, Rz 434). Koller ist sogar der Ansicht, dass der Erklärungsirrtum als generell verschuldet angesehen werden darf (a.a.O., FN 536). Sodann vertritt auch Schmidling die Auffassung, dass man beim Erklä- rungsirrtum in der Regel davon ausgehen könne, dass er vom Erklären- den verschuldet sei. Wer sich erkläre, habe seine Erklärung mit der nötigen Aufmerksamkeit dem Gegner zum Verständnis zu bringen. Dem Vorwurf der Fahrlässigkeit könne er sich nur aus- nahmsweise entziehen (Schmidlin, Berner Kommentar, N 17 zu Art. 26 OR, mit Hinwei- sen). Im Lichte dieser Lehrmeinungen ist ein Verschulden der Beklagten zu bejahen. Offen- sichtlich fertigte sie die Police vom 5. Mai 1975, die immerhin eine Beweisurkunde dar- stellt, nicht richtig aus und versäumte es offenbar, diese vor der Zustellung nochmals zu überprüfen. Sodann stellte sie ihren Irrtum auch nicht beim Erstellen des Nachtrages vom 18. März 1982 fest; über den Rentenablauf lässt sich diesem Nachtrag im übrigen – ent- gegen den Ausführungen der Beklagten an der Hauptverhandlung – nichts entnehmen. Noch gravierender ist allerdings, dass die Beklagte offenbar nicht einmal im Jahre 1988, als der Versicherungsfall effektiv eintrat, die diversen Policen mit der ihr obliegenden Sorgfalt überprüfte; hätte sie dies getan, hätte sie ihren Irrtum zweifellos entdecken müs- sen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass das auf culpa in contrahendo beru- hende Schutzverhältnis nicht nur das Stadium des Vertragsabschlusses betrifft, sondern sich über die weiteren Phasen bis zur Geltendmachung des Irrtums erstreckt. Der Irrende wird deshalb auch dann schadenersatzpflichtig, wenn er die Irrtumsanfechtung in fahrläs- siger Weise verzögert und

diese Verzögerung den Schaden der nicht irrenden Partei herbeiführt oder zumindest vergrössert (Schmidlin, a.a.O., N 25 zu Art. 26 OR). Zusammenfassend kann demnach festgehalten werden, dass die Beklagte den Verschrieb, der einen Erklärungsirrtum im engen Sinn darstellt, im Sinne von Art. 26 OR ihrer eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben hat. Eine andere Frage ist, ob die Beklagte wegen ihres Verhaltens schadenersatzpflichtig wird. Allgemein gilt, dass zur Feststellung des Irrtums das Vertrauensprinzip herangezogen werden muss, liegt doch ein Erklärungsirrtum nur dann vor, wenn der Empfänger das Erklärungsverhalten nach Treu und Glauben abweichend vom wirklichen Willen des Erklärenden verstehen darf. Sodann liegt kein Erklärungsirrtum vor, soweit der Empfänger den Erklärenden tatsächlich richtig verstanden hat. Soweit dies zutrifft, gilt die Erklärung in dem von beiden Parteien übereinstimmend verstandenen Sinne, also nach Massgabe des erklärten wirklichen Willens (Gauch/Schlupe, a.a.O., Rz 812 f.). Im vorliegenden Fall ist nun allerdings zu beachten, dass die Versicherungs-Police – wie bereits dargelegt – nach Ablauf der Berichtigungsfrist materiellrechtliche Wirkung erhält und nicht mehr das von den Parteien Vereinbarte und tatsächlich Gewollte gilt, sondern was in der Police steht. Demnach ist aber der wirkliche Wille der Parteien im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 VVG oh-

E. 7

ne Belang und bleibt für die Anwendung des Vertrauensprinzips von vornherein kein Raum. Insofern ist nicht relevant, wie der Kläger die Erklärung der Beklagten tatsächlich verstanden hat bzw. wie verstehen durfte, und braucht der gute Glaube des Klägers nicht weiter geprüft zu werden. Liegt mithin ein Erklärungsirrtum vor und hat die Beklagte den Irrtum der eigenen Fahrlässigkeit zuzuschreiben, ist sie zum Ersatz des aus dem Dahinfallen des Vertrages erwachsenen Schadens – d.h. des negativen Interesses – zu verpflichten (Art. 26 Abs. 1 OR). Wo es der Billigkeit entspricht, kann der Richter auf Ersatz weiteren Schadens – d.h. des positiven Interesses – erkennen (Art. 26 Abs. 2 OR). Der Tatbestand von Art. 26 Abs. 2 OR ist erfüllt, wenn die behandelten Tatbestandsmerkmale des Art. 26 Abs. 1 OR gegeben sind und es der Billigkeit entspricht, auf Ersatz des positiven statt des negativen Vertragsinteresses zu erkennen (Koller, a.a.O., Rz 442). In Betracht zu ziehen ist diese Möglichkeit bei besonders schwerem Verschulden des Irrenden oder dort, wo die Beschränkung auf das negative Interesse im Hinblick auf die Situation des Erklärungsgegners als stossend erscheinen müsste (Honsell, Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, N 8 zu Art. 26 OR). Im vorliegenden Fall würde es nun in der Tat als stossend erscheinen, wenn der Kläger würde angesichts seines Alters und seiner ausgewiesenen Arbeitsunfähigkeit der weiteren Rentenzahlungen verlustig ginge. Demzufolge ist ihm aus Billigkeitsgründen das positive bzw. das Erfüllungsinteresse zuzusprechen. Das Erfüllungsinteresse entspricht der Weitzahlung der Rente gemäss Versicherungs-Police bis zum 1. Juli 1998. Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Beklagte dem Kläger die Rente – im Erlebensfall – bis zu dem in der Versicherungs-Police vom 5. Mai 1975 genannten 1. Juli 1998 schuldet. Auch die weiteren Argumente der Beklagten vermögen an diesem Ergebnis nichts zu ändern. Die Beklagte beruft sich zwar auf das Äquivalenzprinzip, das im Versicherungswesen gelte. Maurer, a.a.O., S. 212, sagt zum Äquivalenzprinzip, dass die Hauptleistungen in einer gewissen Abhängigkeit zueinander stehen und zwischen ihnen ein angemessenes versicherungstechnisches Gleichgewicht, d.h. eine gewisse Gleichwertigkeit, bestehen sollte. Allein der Versicherungsnehmer hat nicht etwa generell einen versicherungsrechtlichen Anspruch gegenüber dem Versicherer, dass das Äquivalenzprinzip, also die Gleichwertigkeit zwischen Prämie und Versicherungsleistung, gewahrt sein müsse; ein solcher

Anspruch steht ihm nur zu, wenn und soweit ihn das VVG oder aber der Versicherungsvertrag vorsieht. Im vorliegenden Fall kann die Beklagte aus dem Äquivalenzprinzip somit nichts für sich herleiten. Zu berücksichtigen ist dabei, dass der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag nicht von vornherein die Leistungen der Versicherung dem Betrage nach festlegte; diese versicherte vielmehr ein Risiko, nämlich dasjenige des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit des Klägers. Wäre der Kläger nicht arbeitsunfähig geworden, hätte die Versicherung keine Leistungen erbringen müssen, obwohl der Kläger jahrelang Prämien bezahlt hätte. Schon aus diesem Grunde geht eine Berufung auf das Äquivalenzprinzip fehl. Auch die Berufung der Beklagten auf ihre Allgemeinen Versicherungsbedingungen AVB und auf die darin enthaltene versicherungstechnische Unmöglichkeit des Abschlusses einer Auszahlung gelangen, geht fehl. Sie selbst anerkennt, dass Art. 22 ihrer AVB die Möglichkeit einer Zusatzversicherung für Arbeitsunfähigkeit bis zum Alter von 70 Jahre vorsieht. Im vorliegenden Fall war damit eine Versicherung gegen Arbeitsunfähigkeit nach den Bestimmungen der AVB der Beklagten nicht ausgeschlossen. Ebenso erscheint es klar, dass die Leistungspflicht der Versicherung im Versicherungsfall keineswegs stets mit dem Ende der Prämienzahlungspflicht des Versicherten enden muss. Es liessen sich beliebig Beispiele für Versicherungen anführen, die für eine

E. 8

beschränkte Zeit eine Prämienpflicht des Versicherten auslösen, im Versicherungsfall aber über diesen Zeitpunkt hinaus Versicherungsleistungen nach sich ziehen. Bis zum Urteilsdatum sind noch nicht alle Renten fällig geworden. Weil grundsätzlich nur fällige Ansprüche Gegenstand eines Leistungsurteils bilden können, stellt sich die Frage, ob die Beklagte bereits im vorliegenden Urteil zur Zahlung der restlichen Rentenzahlungen bis zum 1. Juli 1998 verpflichtet werden kann. Nach Guldener, Schweizerisches Zivilprozessrecht, 3. Auflage, 1979, S. 205 f., kann es sich rechtfertigen, die Leistungsklage über künftige Leistungen in dem Sinn teilweise gutzuheissen, dass das Entstandensein des noch nicht fälligen Anspruches im Urteilsdispositiv festgestellt wird, damit über diese Frage nach Eintritt der Fälligkeit nicht mehr gestritten werden kann (vgl. auch Habscheid, Schweizerisches Zivilprozess- und Gerichtsorganisationsrecht, 2. A., Basel 1986, N 344). Nach Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts, 4. A., Bern 1995, N 29 Kapitel 7, ist dies auch der Fall zur Feststellung des Rechtsverhältnisses für die Zukunft, wenn nur Teilleistungen fällig sind. Nachdem im vorliegenden Fall der Rentenanspruch des Klägers am 1. Juli 1998 endet, rechtfertigt es sich, die verbleibenden Renten, die erst in einem späteren Zeitpunkt fällig werden, bereits im vorliegenden Urteil festzustellen. In diesem Sinne ist die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger den Betrag von Fr. 144'000.- zu bezahlen, und es ist festzustellen, dass sie dem Kläger im Erlebensfalle jeweils am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober bis zum Rentenende am 1. Juli 1998 einen Betrag von je Fr. 12'000.- zu bezahlen hat. Zusammenfassend muss die Klage daher gutgeheissen werden. Die Beklagte schuldet dem Kläger die im Zeitpunkt der Urteilsfällung bereits fälligen Renten und ist überdies zu verpflichten, dem Kläger – im Erlebensfall – die bis zum 1. Juli 1998 fällig werdenden Renten zu bezahlen. Der Kläger verlangt sodann einen Zins von 5 % auf Fr. 60'000.- seit dem 1. Juli 1994, auf den Beträgen von je Fr. 12'000.- seit 1. Oktober 1994, 1. Januar 1995, 1. April 1995, 1. Juli 1995, 1. Oktober 1995, 1. Januar 1996 und 1. April 1996. Wurde für die Erfüllung ein bestimmter Verfalltag verabredet, so kommt der Schuldner gemäss Art. 102 Abs. 2 OR schon mit Ablauf dieses Tages in Verzug. Die Renten sind jeweils vierteljährlich am 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober geschuldet. Bei diesen Daten handelt es sich offensichtlich um einen bestimmten Verfalltag, weshalb der Schuld-

ner bereits mit Ablauf desselben in Verzug gerät (vgl. dazu Franz Schenker, Die Voraussetzungen und die Folgen des Schuldnerverzugs im schweizerischen Obligationenrecht, Freiburg 1988, N 170). Die Beklagte schuldet daher dem Kläger den gesetzlichen Verzugszins von 5 % jeweils ab dem Tag der Rentenfähigkeit. Da einer Partei jedoch nicht mehr zugesprochen werden kann, als sie selbst verlangt (§ 54 ZPO), hat die Beklagte dem Kläger einen Verzugszins von 5 % (Art. 104 Abs. 1 OR) im beantragten Umfang zu bezahlen. Der Kläger dringt mit seinen Anträgen vollumfänglich durch. Der Beklagten sind daher die gerichtlichen Kosten aufzuerlegen (§ 38 ZPO), und sie hat den Kläger für dessen pro- zessuale Umtriebe zu entschädigen (§ 40 ZPO). URTEILSSPRUCH

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.